

**26. Mai 2015**  
**Bund-Länder-Arbeitsgruppe**  
**„Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“**  
**Abschlussbericht**

vorgelegt zur 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart

---

**Inhalt**

<b>A. Zusammenfassung und Vorschlag.....</b>	<b>3</b>
<b>B. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
I. Ausgangspunkt für die Befassung mit dem Thema .....	3
II. Beschlüsse der 84. und 85. Justizministerkonferenz.....	5
III. Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppe .....	7
IV. Fortgang der Beratungen der Arbeitsgruppe seit Vorlage des Zwischenberichts	8
<b>C. Zwischenbericht.....</b>	<b>8</b>
<b>D. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes .....</b>	<b>9</b>
I. Einleitung .....	9
II. Inhalt des Gutachtens .....	9
III. Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens .....	10
<b>E. Anhörung von Sachverständigen.....</b>	<b>10</b>
I. Verfassungsrechtliche Aspekte.....	10
II. Das Verbot des § 169 Satz 2 GVG aus der Sicht der journalistischen Praxis.....	12
III. Anhörung der juristischen Berufsverbände .....	13
<b>F. Ergebnis der Beratungen.....</b>	<b>14</b>
I. Medienübertragungen .....	14
1. Ausgangspunkt.....	15
2. Keine Abgrenzung nach Verfahrensarten .....	15

3. Schutz der Interessen der am Verfahren Beteiligten und Dritter.....	15
4. Derzeit keine weitere gesetzliche Öffnung.....	16
<b>II. Gerichtsinterne Übertragungen .....</b>	<b>17</b>
1. Geringere Eingriffsintensität .....	18
2. Medienarbeitsraum.....	18
3. Beschränkung auf die Tonübertragung .....	19
<b>III. Audio-visuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung .....</b>	<b>19</b>
<b>IV. Ergebnis und Evaluierung .....</b>	<b>20</b>

## A. Zusammenfassung und Vorschlag

Die von der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2013 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in acht Sitzungen eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt, um die erforderlichen Voraussetzungen für die hier vorgelegten Vorschläge zu erarbeiten. Im ersten Jahr hat die Arbeitsgruppe eine Länderumfrage durchgeführt, zu einzelnen Themenkomplexen Gutachten erstellt sowie psychologische Sachverständige und Gerichtssprecher angehört. Im zweiten Jahr wurden insbesondere die verfassungsrechtlichen Aspekte des Themas beleuchtet und Vertreterinnen und Vertreter der Medien, der Berufsverbände der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltschaft angehört.

Das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes wurde bei den Bewertungen berücksichtigt. Im Ergebnis schlägt die Arbeitsgruppe vor durch die nachfolgend dargestellten Regelungen vor, das Verbot der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in § 169 Satz 2 GVG moderat zu öffnen:

- **Medienübertragung:** Entscheidungsverkündungen oberster Bundesgerichte sollen grundsätzlich von Medien übertragen werden können.
- **Gerichtsinterne Übertragung: Die Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung soll für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse gesetzlich geregelt werden**
- **Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung:** Eine audio-visuelle Dokumentation von Gerichtsverfahren, die eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung besitzen, soll bei näherer Bestimmung der Voraussetzungen und der Festlegung von Regelungen für eine begrenzte Verwendung ermöglicht werden.

## B. Einleitung

### I. Ausgangspunkt für die Befassung mit dem Thema

Die Unzulässigkeit von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung, die seit dem Jahr 1964 in § 169 Satz 2 GVG gesetzlich verankert ist, wird zum Teil kritisch hinterfragt. Die so genannte „n-tv“-Entscheidung (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 –, BVerfGE 103, 44-81) des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsgemäßheit des § 169 GVG mit den abweichenden Sondervoten hat intensive Diskussionen darüber ausgelöst, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser

Entscheidung deutlich gemacht, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen aus der Hauptverhandlung zu regeln.

Wie im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe für die 85. Justizministerkonferenz bereits festgestellt, hat sich seit dieser Entscheidung die Mediengesellschaft gerade durch die erweiterte Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten im Internet und einen geändertes Nutzerverhalten weiterentwickelt; „Livestreams“ öffentlicher Veranstaltungen sind weit verbreitet und ergänzen oder ersetzen zunehmend herkömmliche Formen der Berichterstattung. Auch die Printmedien sind einem Wandel unterworfen. Sämtliche Medien beziehen die Internet-Berichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internetblogs oder *Twitter* in ihre Arbeit ein. Eine nahezu zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebt die Trennung von Saalöffentlichkeit und in die Medien übertragener Öffentlichkeit zunehmend auf.

Die Entwicklungen im europäischen Ausland – etwa die jüngst erfolgte Öffnung für Medienübertragungen aus dem Gerichtssaal in England und Wales oder die Möglichkeit der Dokumentation von Verfahren herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zu Archivzwecken in Frankreich – haben dazu beigetragen, dass mögliche Änderungen der Vorschriften über Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen vermehrt diskutiert wurden.

Zudem haben strafverfahrensrechtliche Änderungen vor allem im Bereich des Opferschutzes dazu geführt, dass es zunehmend Strafverfahren mit zahlreichen Beteiligten (Nebenkläger, Nebenklagevertreter) gibt. Deshalb reichen die Kapazitäten der Gerichtssäle bei Verfahren mit großem Medien- und Öffentlichkeitsandrang nicht mehr aus, um dem Interesse der Öffentlichkeit an diesen Verfahren in allen Fällen gerecht zu werden.

Der Auftakt im Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der rechtsextremen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (im Folgenden: NSU) hat zu einer breiten öffentlichen Diskussion über die Zeitgemäßheit der geltenden gesetzlichen Regelung des § 169 GVG geführt. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit mehreren Anträgen auf einstweilige Anordnungen zum Akkreditierungsverfahren und zur Übertragung des Verfahrens in einen Nebenraum, um nicht zugelassenen Journalisten die Berichterstattung zu ermöglichen. In der Öffentlichkeit wurde diskutiert, ob die technischen Möglichkeiten zur Übertragung von Ton- und Bildaufzeichnungen dazu genutzt werden sollten, Gerichtsverhandlungen, an denen ein hohes Medieninteresse besteht, in einen weiteren Sitzungssaal zu übertragen. Die Länder haben diese öffentliche Debatte sowie die Grundsatzdiskussion zur Zeitgemäßheit des Verbots des § 169 Satz 2 GVG im Lichte der Veränderung in der Mediengesellschaft aufgegriffen und, ausgehend von Vorschlägen des Freistaates Bayern und des Saarlandes, in der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2013 beschlossen, das seit 1964 geltende gesetzliche Verbot öffentlicher Bild-

und Tonübertragungen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu überprüfen. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht eine Prüfung vor, inwieweit dem öffentlichen Interesse an einem Gerichtsverfahren durch eine erweiterte Saalöffentlichkeit Rechnung getragen werden könnte.

## **II. Beschlüsse der 84. und 85. Justizministerkonferenz**

Die 84. Justizministerkonferenz im Juni 2013 richtete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ ein.

Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt II.18 lautet:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Vorschrift des § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) befasst und die Frage erörtert, ob das 1964 geschaffene Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen in Gerichtsverhandlungen vor dem Hintergrund einschlägiger Erfahrungen in europäischen Nachbarstaaten und angesichts des technischen Wandels und des Bedeutungszuwachses der audio-visuellen Medien in der Medienlandschaft für den Medienkonsum und die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger noch zeitgemäß ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister lehnen die völlige Abschaffung des § 169 Satz 2 GVG zum Zwecke der Schaffung einer unbegrenzten (audio-visuellen) Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ab. Sie sind sich darüber einig, dass eine solche unbegrenzte Medienöffentlichkeit mit nicht überschaubaren Gefahren für den ungestörten Verfahrensablauf, die Rechts- und Wahrheitsfindung, die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Verfahrensfairness verbunden wäre.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich weiter darin einig, dass Modifizierungen des § 169 GVG einer eingehenden und vertieften Prüfung bedürfen. Ein wichtiger Teil dieser Überlegungen ist die Frage der Zulassung einer gerichtswidrigen audio-visuellen Übertragung in Nebenräume des Gebäudes, in dem eine Gerichtsverhandlung stattfindet.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer umfassenden Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen einzurichten. Dabei sollen insbesondere auch die von Bayern und vom Saarland vorgestellten Überlegungen sowie rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden. Die Prüfung sollte sich ferner auf die Frage erstrecken, ob eine Öffnung des § 169 Satz 2 GVG zum besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen kann.

Der 85. Justizministerkonferenz wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Juni 2014 ein Zwischenbericht vorgelegt, den die Justizministerinnen und Justizminister zur Kenntnis genommen haben und auf Grund dessen der Arbeitsgruppe ein ergänzender Auftrag erteilt wurde.

Der Beschluss unter dem Tagesordnungspunkt II.5 lautet:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage ihres Zwischenberichts fortzusetzen und dabei das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ und rechtsvergleichende Erkenntnisse aus den europäischen Nachbarstaaten einzubeziehen sowie die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte sowie der Anwaltschaft und Vertreter der Medienpraxis und Medienwissenschaft anzuhören.
2. Mit Blick auf den Stand der Erörterungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bittet die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, insbesondere die folgenden, von der Arbeitsgruppe bereits jetzt als wesentlich erachteten Gesichtspunkte vertiefend in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:
  - a) Jede mögliche Erweiterung der Medienöffentlichkeit erfordert es, dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten, ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren und der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Diese Interessen sind in allen Fällen zu wahren und gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Berichterstattungsinteresse der Medien abzuwägen. Dabei steigt der Schutzbedarf mit dem Umfang, in dem die Berichterstattung aus einem Gerichtsverfahren zugelassen wird. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten zu prüfen, welche Verfahren oder Verfahrensteile vor diesem Hintergrund ggf. für eine erweiterte Medienöffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten und welche Schutzmaßnahmen jeweils erforderlich sind, um die Rechte der Betroffenen und die Verfahrensziele zu wahren.
  - b) Bei einer gerichtlichen Übertragung von Gerichtsverfahren ist das Interesse der Öffentlichkeit an einer Teilnahme an der Verhandlung gegen das Interesse am ungestörten Verhandlungsablauf abzuwägen. Dabei sind die verfahrenswirtschaftlichen Auswirkungen und möglichen Belastungen für die Arbeit des Gerichts so gering wie möglich zu halten, um den störungsfreien Ablauf der Verhandlung sicherzustellen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten, die Möglichkeit gerichtlicher Übertragungen sowohl in der Form einer

Erweiterung der Saalöffentlichkeit als auch in der Form einer Übertragung von Ton und/oder Bild in einen Medienarbeitsraum sowie deren konkrete rechtliche Ausgestaltung weiter zu prüfen.

- c) Es kann ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen, Gerichtsverfahren von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren. Bei einer solchen audio-visuellen Dokumentation sind neben den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten vor allem im Strafverfahren auch verfahrensinterne Aspekte zu berücksichtigen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten, im weiteren Verlauf ihrer Arbeiten die Voraussetzungen, Verwendungsregelungen, verfahrensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Auswirkungen einer solchen audio-visuellen Dokumentation eingehend zu prüfen.

### **III. Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe sollte sowohl das „Ob“ als auch gegebenenfalls das „Wie“ einer Neufassung des § 169 GVG ergebnisoffen prüfen. Eine vollständige Öffnung des Gerichtsverfahrens für audio-visuelle Medien, also die Übertragung ganzer Gerichtsverhandlungen einschließlich Beweisaufnahmen im Internet, Fernsehen oder Radio, wurde ausgeschlossen. Auch die Frage einer eventuellen Erweiterung der Medienübertragung von Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts war nicht vom Auftrag der Arbeitsgruppe umfasst.

Der Prüfungsauftrag schloss jedoch sowohl die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als auch die Verfahren vor den Fachgerichten ein.

Die Überlegungen des Freistaates Bayern und des Saarlands sollten bei den Arbeiten besonders geprüft werden. Beide Länder haben vorgeschlagen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Übertragung der Verhandlung in einen anderen Raum innerhalb des Gerichts zu ermöglichen, entweder nur für Medienvertreter oder für die Öffentlichkeit insgesamt.

Das Saarland hat darüber hinaus vorgeschlagen, eine Medienübertragung von Teilen gerichtlicher Verhandlungen, insbesondere auch von Urteilsverkündungen, zuzulassen.

Außerdem sieht die Beschlussinitiative aus dem Saarland vor, in Anlehnung an das französische Recht die Aufzeichnung von Prozessen mit besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung zu Dokumentationszwecken zuzulassen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbunds eingeholt, das sich aus spezifisch strafverfahrensrechtlicher Sicht mit der Frage einer möglichen Öffnung des § 169 Satz 2 GVG und den daraus resultierenden Folgen befasst.

## **IV. Fortgang der Beratungen der Arbeitsgruppe seit Vorlage des Zwischenberichts**

Die Arbeiten wurden im Rahmen der bereits im Vorjahr festgelegten Struktur der Unterarbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen fortgesetzt. Die Unterarbeitsgruppe traf sich am 29. Oktober 2014, 14. Januar 2015, 11. März 2015 sowie am 4. Mai 2015. An der abschließenden Sitzung am 5. Mai 2015 haben neben den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe Vertreter der Bundesländer Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen teilgenommen.

Die Unterarbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat in ihre Beratungen das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ von März 2014 und weitere im Zwischenbericht angestellte Überlegungen zur Rechtsvergleichung aus den europäischen Nachbarstaaten einbezogen. Die verfassungsrechtlichen Aspekte einer möglichen Medienübertragung aus der mündlichen Verhandlung wurden in der Sitzung am 29. Oktober 2014 erörtert. Mit Vertreterinnen und Vertretern des deutschen Presserats, der Printmedien sowie der öffentlichen und privaten Rundfunksender wurde am 14. Januar 2015 ein Gespräch über ihre Vorstellungen zur Medienöffentlichkeit bei den Gerichten geführt. Am 11. März 2015 wurden schließlich Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Berufsverbände angehört.

### **C. Zwischenbericht**

Der Zwischenbericht enthält die Erörterungen der Unterarbeitsgruppe zu den Grundlagen und Hintergründen der Verfahrensöffentlichkeit, zur Historie des § 169 Satz 2 GVG sowie zum Umgang mit der Medienberichterstattung in anderen europäischen Staaten. Ferner enthält er Zusammenfassungen einer von der Unterarbeitsgruppe durchgeführten Länderumfrage, einer Anhörung von Psychologen sowie einer Anhörung von Pressesprechern und Gutachten zu folgenden Themen:

- Persönlichkeitsrechte und mögliche Schutzmechanismen bei der gerichtlichen Übertragung oder Medienübertragung (Bayern/Niedersachsen)
- Ausübung und Ausgestaltung sitzungspolizeilicher Befugnisse und des Hausrechts bei gerichtlichen Übertragungen oder Medienübertragungen (Schleswig-Holstein/Thüringen)



- Umgang mit großem Medieninteresse auf der Grundlage des geltenden Rechts (Baden-Württemberg/Hessen)
- Öffnung nach Verfahrensarten und Verfahrensabschnitten (Nordrhein-Westfalen/Saarland)

## **D. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes**

### **I. Einleitung**

Im Juli 2013 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Deutschen Richterbund beauftragt, durch seine Große Strafrechtskommission ein Gutachten zu der Frage: „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ erstatten zu lassen. Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbunds hat dieses Gutachten, das sich mit der Fragestellung und den hieraus möglicherweise resultierenden Rechtsänderungen ausschließlich aus strafrechtlicher Perspektive befasst, im März 2014 vorgelegt.

### **II. Inhalt des Gutachtens**

Das Gutachten behandelt zunächst die historischen Hintergründe des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Allgemeinen. Über die Darstellung dieses Grundsatzes im Gerichtsverfassungsgesetz werden die unterschiedlichen Aspekte der Informationsweitergabe im Falle der mittelbaren und unmittelbaren Öffentlichkeit dargelegt (Abschnitt 2 des Gutachtens). Ferner werden die Entwicklungen der Medienlandschaft und die Veränderung der Tätigkeit von Journalisten in den letzten dreißig Jahren dargestellt. Im dritten Abschnitt behandelt das Gutachten ausführlich die Entwicklungen im Umgang mit der Öffentlichkeit und der Medienöffentlichkeit in ausgewählten europäischen Staaten. Dabei werden neben der Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen auch Fälle aufgegriffen, bei denen die Verfahren durch große Medienaufmerksamkeit begleitet wurden. Im vierten Abschnitt beleuchtet das Gutachten die Pressearbeit in einigen Bundesländern in Verfahren, die über die Landesgrenzen hinaus für Aufsehen und Interesse in Presse, Rundfunk und Fernsehen gesorgt haben. Ein großer Abschnitt ist den Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die einfachgesetzliche Gestaltung der unmittelbaren und mittelbaren Öffentlichkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gewidmet. In Abschnitt 7 wird das bestehende Verbot des § 169 Satz 2 GVG und dessen Reichweite an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, weiterer Rechtsprechung und des sonstigen Schrifttums ausgelegt. Schließlich prüfen die Gutachter den Bedarf für eine Gesetzesänderung und beziehen dabei die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen für das Strafverfahren ein.

### **III. Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens**

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes gelangt zu dem Ergebnis, dass das Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen im Grundsatz noch zeitgemäß ist. Angesichts der heutigen Möglichkeiten für die allgemeine Weitergabe von Informationen für jedermann und nicht nur für die Medienvertreter sei es wahrscheinlich noch wichtiger als bei seiner Einführung im Jahr 1964. Die Persönlichkeitsrechte der von Aufzeichnungen und Übertragungen betroffenen Personen, die Wahrheitsfindung und das Ziel eines möglichst ungestörten Ablaufs der Hauptverhandlung seien heute nicht weniger wichtig, als sie es bereits 1964 waren.

Ausnahmen von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG werden nach den Untersuchungen der Kommission eine Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Folgen haben. Sie müssten deshalb auf enge Ausnahmen beschränkt bleiben. Die Kommission empfiehlt im Fall von Platzmangel im Sitzungssaal die Zulassung einer Tonübertragung in einen Nebenraum, der Pressevertretern vorbehalten ist und bei dem es sich nicht um eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit handelt. Ob eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung angesichts der wenigen Prozesse und dort der wenigen Verhandlungstage, bei denen ein tatsächlicher Platzmangel eintritt, wirklich erforderlich sei, solle der Wertung des Gesetzgebers überlassen bleiben.

Darüber hinaus hält die Kommission die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Aufzeichnung von Strafverfahren mit außerordentlicher historischer Bedeutung für bedenkenswert. Eine solche Aufzeichnung solle nicht auf bestimmte Teile der Hauptverhandlung beschränkt sein. Durch Gesetz müssten aber die Kriterien für die Entscheidung über eine Aufzeichnung festgelegt und das Verfahren genau geregelt werden.

### **E. Anhörung von Sachverständigen**

Gemäß dem Auftrag der 85. Justizministerkonferenz hat die Unterarbeitsgruppe einen Sachverständigen zu der Verfassungsmäßigkeit möglicher Neuregelungen der Medienübertragung gehört und die damit verbundenen Fragestellungen vertiefend erörtert. Sodann wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Presse, von Rundfunk und Fernsehen sowie der juristischen Berufe geführt.

### **I. Verfassungsrechtliche Aspekte**

Die verfassungsrechtlichen Hintergründe der Regelung des § 169 Satz 2 GVG und möglicher Änderungen wurden in einer Anhörung von Herrn Professor Christian von Coelln (Universität

zu Köln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht) beleuchtet.

In seiner Stellungnahme thematisierte Professor von Coelln zunächst die Verfassungsmäßigkeit und inhaltliche Reichweite des § 169 S. 2 GVG. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme des Inhalts dieser Norm, erläuterte er, welche Aufnahmen seiner Ansicht nach verboten und welche gestattet sind. Dabei behandelte er sowohl die inhaltliche Reichweite als auch die zeitliche Ausdehnung des Verbots von Beginn bis Ende der Verhandlung, und zwar für sämtliche Fachgerichtsbarkeiten, sowie der Ausnahmeregelung in § 17a BVerfGG. Im nächsten Schritt setzte er sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Verbots auseinander. Diese Erörterungen verband er mit seiner These, dass eine zeitgemäße Lockerung auf Grund der geänderten Wahrnehmung der Medien erwogen werden könne.

Gegenstand des Vortrags und der Beratungen waren sodann Einzelfragen wie:

- die Reichweite und historische Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
- die historische Begründung des Übertragungs- und Verbreitungsverbots,
- die rechtliche Einordnung der Übertragung in einen Nebenraum,
- die Verfassungsmäßigkeit des Verbots des § 169 Satz 2 GVG.

In der Diskussion wurden rechtspolitische Argumente erörtert, die nach Ansicht des Sachverständigen ein striktes Verbot infrage stellen. Hierzu zählen:

- der Wert von Fernsehaufnahmen für die Allgemeinheit,
- die Förderung der Verbreitung der Informationen,
- ein besseres Verständnis für das Rechtssystem und das gerichtliche Verfahren sowie die Förderung der Akzeptanz der Rechtsprechung
- Verbreitung des Wissens über Strafprozesse und Strafen.

Einvernehmen bestand darüber, dass jede gesetzliche Änderung den Persönlichkeitsschutz rechtlich absichern müsse. Als Beispiel für eine durchaus ausgewogene Regelung wurde § 17a BVerfGG genannt. In der Tendenz sprach sich der Sachverständige jedoch für eine erste Öffnung hinsichtlich anderer Verfahrensarten und Gerichtszweige als für das Strafverfahren aus, weil der Schutz von Persönlichkeitsrechten in anderen Verfahren als Strafverfahren leichter zu gewährleisten sei.

## **II. Das Verbot des § 169 Satz 2 GVG aus der Sicht der journalistischen Praxis**

Am 14. Januar 2015 hat die Unterarbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter von Fernseh- und Printmedien (ARD, Der Spiegel, TAZ, Verband der privaten Rundfunk und Telemedien e.V., Deutscher Presserat) angehört.

Die Medienvertreterinnen und Medienvertreter sprachen sich für eine Lockerung des Verbots des § 169 Satz 2 GVG aus, wiesen aber auch auf Bedenken bei einer zu weitgehenden Öffnung hin. Sie vertraten die Ansicht, dass eine Öffnung des § 169 Satz 2 GVG aus Sicht der Medienpraxis wünschenswert sei. Dies entspräche dem Grundgedanken der Pressefreiheit. Denn die Pressefreiheit sei ein hohes Gut, das auch vom Recht möglichst umfassend gewährleistet werden müsse. Die Missbrauchsgefahr sei nicht hoch. Journalisten seien in der Lage, mit unterschiedlichen Interessen umzugehen. Die Medien regulierten sich im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat. Gerade bei Befürchtungen von Missbrauch durch einzelne Journalisten könne man auf die Selbstkontrolle der Presse verweisen. Ein Instrumentarium hierfür sei der Verhaltenskodex des Presserats.

Insgesamt gebe es im Rahmen von Gerichtsverfahren ein großes Informationsbedürfnis, das oftmals nicht befriedigt werde. Dieses Defizit sei verbunden mit einer Unsicherheit für die Journalisten. Ein funktionales Verhältnis zwischen Justiz und Presse sei von größter Bedeutung. Es würde auch die öffentliche Wahrnehmung der Justiz erheblich verbessern.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien schlugen eine moderate Erweiterung der Medienöffentlichkeit vor. Als Vorbild könne insoweit die Regelung des § 17a BVerfGG dienen, nach der die Urteilsverkündung mit den tragenden Gründen durch die Medien übertragen werden dürfe.

Sie befürworteten deshalb, die Urteilsverkündung bei den obersten Bundesgerichten für eine Medienübertragung zu öffnen.

Ferner wurde die Einrichtung eines Medienarbeitsraums, in den die Gerichtsverhandlung übertragen wird, als eine wünschenswerte Einrichtung angesehen. Die Audioübertragung, die bereits beim Bundesverfassungsgericht praktiziert werde, sei zwar sinnvoll, besser sei jedoch auch eine Bildübertragung in den Medienraum.

Weiter wiesen die Medienvertreterinnen und -vertreter darauf hin, dass auch der Beginn einer Hauptverhandlung von großem medialen Interesse sei. Die Vorstellung der Beteiligten und die Äußerungen zur Person könnten das Bild der Öffentlichkeit von Verfahrensbeteilig-

ten besonders positiv prägen. Sonderregelungen für bestimmte Verfahrensarten hielten die Medienvertreterinnen und -vertreter nicht für zweckmäßig, vielmehr seien potentiell alle Verfahren aus allen Gerichtsbarkeiten für eine Berichterstattung von Interesse. Nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivilverfahren (z.B. Mietrechtsverfahren) oder verwaltungsgerichtliche Verfahren (Großverfahren oder örtliche Verfahren mit Beispielcharakter) könnten ein hohes Medieninteresse auslösen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sprachen sich zudem dafür aus, audio-visuelle Aufzeichnungen bedeutsamer Verfahren für eine historische Archivierung zuzulassen.

### **III. Anhörung der juristischen Berufsverbände**

Am 11. März 2015 hörte die Unterarbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Berufsverbände (Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Richterbund, Deutscher Anwaltverein und Neue Richtervereinigung) an.

Die Vertretungen der Berufsverbände wiesen darauf hin, dass nach ihren Erfahrungen mit den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit das Hauptinteresse an einer Berichterstattung bei Strafverfahren liege. Daher müsse die Diskussion sich auch im Schwerpunkt mit kritischen Fragen der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten befassen. Hier lägen nämlich die größten Schwierigkeiten einer Medienübertragung aus der Hauptverhandlung.

Die Verbände legten Wert darauf, dass man das eigentliche Ziel eines gerichtlichen Verfahrens nicht außer Acht lassen dürfe, bevor man über eine Öffnung der Medienübertragung aus dem Gerichtssaal nachdenken könne. Das Ziel bestünde darin, ein korrektes und faires Verfahren durchzuführen, in dem man zu einem gerechten Ergebnis für die Beteiligten komme. Die Führung des Verfahrens sei – gerade bei Umfangsverfahren, an denen die Medien ein besonderes Interesse hätten – sehr komplex. Bei einer weiten Öffnung für Medienübertragungen bestehe die Gefahr, dass die Justiz sich anfechtbar mache, weil sich Verfahrensfehler häuften und der Gerechtigkeit nicht mehr gedient werden könne.

Von großer Bedeutung seien zudem die Persönlichkeitsinteressen der an einem Verfahren Beteiligten und mögliche Gefahren für die Wahrheitsfindung auf Grund von Fernsehkameras. Bereits heute versteckten sich Angeklagte hinter Aktendeckeln, wenn Fotos gemacht würden oder wenn im Vorfeld der Hauptverhandlung gefilmt werde. Eine Gefahr für die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit wurde darin gesehen, dass eine verzerrte Darstellung des Geschehens den Erfolg des gesamten Verfahrens gefährde. Pressearbeit sei für die Justiz

wichtig. Allerdings dürfe diese nicht über die eigentlichen Aufgaben der Gerichte gestellt werden.

Zu der Möglichkeit einer Übertragung der Verhandlung in einen Nebenraum äußerten die Verbändevertretungen sich kritisch. Hierdurch würde das Raumproblem nicht gelöst. Nach der gerichtlichen Erfahrung seien Journalisten in der Regel bestrebt, einen Platz im Sitzungssaal zu erhalten.

Eine Öffnung des Gesetzes zur Aufzeichnung von Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung hielten die juristischen Berufsverbände für vertretbar und mit den Interessen der Verfahrensbeteiligten vereinbar.

## **F. Ergebnis der Beratungen**

Die Arbeitsgruppe hat bei den Anhörungen drei Themenkomplexe behandelt:

- Medienübertragung,
- Übertragung in einen Nebenraum
- Aufzeichnungen von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung.

Im Ergebnis schlägt sie Folgendes vor:

### **I. Medienübertragungen**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, Ton- und Fernsehaufzeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen von obersten Bundesgerichten zuzulassen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte durch eine Ergänzung des § 169 GVG vorgenommen werden.

Flankiert werden müsste die Regelung durch eine Vorschrift, die – vergleichbar mit § 17a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BVerfGG – dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Aufnahmen oder deren Übertragung ganz oder teilweise auszuschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

Die Einbeziehung sämtlicher Belange der Beteiligten ist Voraussetzung dafür, dass eine entsprechende Neuregelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

## **1. Ausgangspunkt**

In den letzten 30 Jahren haben sich die Medienlandschaft und die Wahrnehmung von Medien durch die Öffentlichkeit geändert. Die mediale Wahrnehmung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts wird durch die Berichterstattung anhand von Übertragungen der Urteilsverkündungen in den Nachrichtensendungen der Fernsehprogramme verstärkt. Nicht allein hierdurch, aber möglicherweise dadurch mitgeprägt, genießt das Bundesverfassungsgericht bei den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Ansehen.

Nach den Berichten der Medienvertreterinnen und Medienvertreter sind Originalton-Aufzeichnungen von Urteilsbegründungen der Richter von besonderem Gewicht für die Berichterstattung. Die mediale Verbreitung von Urteilen habe eine ganz andere Wirkkraft, wenn darüber nicht nur von Dritten berichtet werde, sondern die Entscheidungsträger selbst, hier also die Richterinnen und Richter, die getroffene Entscheidung erläuterten.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die schriftliche Urteilsbegründung in der Regel bei der Urteilsverkündung noch nicht vorliegt. Eine vollständige Verlesung eines Urteils dürfte für die Medienübertragung in der Regel ohnehin nicht von Interesse sein. Aber die Praxis des Bundesverfassungsgerichts – so die Medienvertretungen – zeige, dass neben dem Urteilstenor die entscheidenden, das Urteil tragenden Gründe so aufbereitet und vorgelesen werden können, dass die Medienöffentlichkeit davon profitieren könnte. Zugleich hätten die Fachjournalisten Anknüpfungspunkte, auf die sie ihre weitere Pressearbeit aufbauen könnten. Dies habe sogar eine positive Ausstrahlung auf Printmedien, die in ihrer Arbeit verstärkt mit O-Ton-Zitaten arbeiteten.

## **2. Keine Abgrenzung nach Verfahrensarten**

Bei den Medien besteht nicht allein ein Interesse an der Möglichkeit von Übertragungen aus Strafverfahren, sondern insbesondere auch an Zivilverfahren oder Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. In Ausnahmefällen könnten aber auch Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsprozesse für eine Übertragung von Interesse sein.

Die Praxis wird zeigen, an welchen Verfahren ein besonderes Medieninteresse besteht. Die Entscheidung, dass die Verkündung eines Urteils für eine Übertragung nicht freigegeben wird, soll im Einzelfall allein von den Gerichten getroffen werden, die die Aspekte des Persönlichkeitsschutzes abwägen müssen.

## **3. Schutz der Interessen der am Verfahren Beteiligten und Dritter**

Jede Erweiterung der Medienöffentlichkeit führt dazu, dass dem Persönlichkeitsschutz Verfahrensbeteiligter und Dritter, ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in besonderer Weise und in erhöhtem Maße Rechnung getragen

werden muss. Diese Interessen sind zu wahren und gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Berichterstattungsinteresse der Medien abzuwägen. Dabei steigt der Schutzbedarf mit dem Umfang, in dem die Berichterstattung aus einem Gerichtsverfahren zugelassen wird.

Eine gesetzliche Regelung sollte sich an den Wortlaut von § 17a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BVerfGG anlehnen. Nach dieser Norm hat das Bundesverfassungsgericht die schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten und Dritter in seine Entscheidung einzubeziehen. Dazu gehören:

- das allgemeine Informationsinteresse,
- der Persönlichkeitsschutz sämtlicher Verfahrensbeteiligter sowie
- in Strafverfahren der besondere Persönlichkeitsschutz und die Sicherheit des Angeklagten sowie dessen Resozialisierungsinteresse.

Den Gerichten soll es im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung ermöglicht werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die die widerstreitenden Interessen in Einklang bringen können. Es können insbesondere Anonymisierungsanordnungen sowie Vorgaben zu Art, Dauer und Zeitpunkt der Aufnahmen gemacht werden.

#### **4. Derzeit keine weitere gesetzliche Öffnung**

##### **a) Andere Teile der Verhandlung**

Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit Überlegungen befasst, auch andere Teile der Gerichtsverhandlung für eine Medienübertragung zuzulassen. Bild- und Tonaufnahmen, die zum Zweck einer zeitgleichen oder zeitversetzten Medienübertragung von Gerichtsverfahren gefertigt werden, können allerdings nicht nur wegen ihrer potentiell unbegrenzten Verbreitungsmöglichkeiten, sondern auch wegen der Schwierigkeit der Kontrolle ihrer späteren Nutzung und Verwertung im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten erhebliche, derzeit nicht beherrschbare Risiken bergen. Zwar haben die angehörten Vertreterinnen und Vertreter der Medien auf die Möglichkeiten der Selbstregulierung hingewiesen, wodurch bestimmte missbräuchliche Verwendungen von Ton- und Bilddokumenten geahndet werden können. Auch kommen organisatorische, technische und gesetzliche Schutzmechanismen in Betracht, die diese Risiken jedenfalls mindern könnten. Jedoch können Medienübertragungen aus der mündlichen Verhandlung gerade auf Grund der möglichen Weiter- und Nachnutzung sowohl den Verfahrensablauf erheblich stören als auch die Interessen der Beteiligten beeinträchtigen.

Die von Film- und Fotoaufnahmen betroffenen Personen könnten zwar zivilrechtlichen Rechtsschutz nach dem Kunsturhebergesetz oder wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Anspruch nehmen. Jedoch befinden sich auch rechtswidrig erlangte



Bilder bei einer Feststellung durch das angerufene Gericht bereits im Umlauf, so dass sie in den digitalen Medien nicht mehr zurückgerufen werden können. Negative Auswirkungen auf ein laufendes gerichtliches Verfahren sind nicht auszuschließen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Berufsverbände haben überdies zu Recht betont, dass ein Hauptaugenmerk auf den geordneten Verfahrensablauf gerichtet werden müsse.

#### b) Nur oberste Bundesgerichte

Die Arbeitsgruppe hat sich ferner eingehend damit befasst, welche Instanzen in allen Gerichtsbarkeiten für eine erweiterte Medienöffentlichkeit in Frage kommen. Sie schlägt vor, zunächst nur die Entscheidungsverkündungen von obersten Bundesgerichten für eine Medienübertragung zu öffnen. Dies entspricht auch dem Petitum der Medienvertreterinnen und -vertreter. Die obersten Bundesgerichte sind aufgrund ihrer personellen, technischen und sachlichen Ausstattung am besten geeignet, Medienübertragungen schnell zu ermöglichen. Zudem sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten insbesondere in Revisionsverfahren aufgrund der strukturellen Unterschiede regelmäßig weniger tangiert als bei Verfahren vor den Instanzgerichten. Schließlich kommt den Entscheidungen der obersten Bundesgerichte vielfach eine größere Breitenwirkung zu, was ein gesteigertes allgemeines Informationsinteresse begründet. Ob es sich anbietet, Medienübertragungen auch bei Entscheidungen anderer Gerichte zuzulassen, sollte erst nach einer Evaluierung der künftigen Praxis bei den obersten Bundesgerichten entschieden werden. Für die Frage, ob künftig umfassender auch die Medienübertragung von erstinstanzlichen Entscheidungen bei verwaltungsrechtlichen Großverfahren zugelassen werden sollte, sind dabei insbesondere die Erfahrungen mit der Übertragung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in Verfahren von Interesse, bei denen das Gericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist.

## **II. Gerichtsinterne Übertragungen**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Tonübertragung, nicht aber eine Bildübertragung, in einen Nebenraum, der allein für Journalistinnen und Journalisten zugänglich ist („Medienarbeitsraum“), bei den Gerichten zuzulassen. Im Gerichtsverfassungsgesetz sollte geregelt werden, dass es sich um eine gerichtsinterne Übertragung in einen Nebenraum handelt, die nicht zu einer Erweiterung der Saalöffentlichkeit führt. Zudem wäre bei der gesetzlichen Regelung klarzustellen, dass die sonstigen Beschränkungen des § 169 Satz 2 GVG auch in dem Medienarbeitsraum gelten.

Die Arbeitsgruppe hält eine gesetzliche Regelung für notwendig, weil es derzeit in der gerichtlichen Praxis und der juristischen Wissenschaft umstritten ist, ob eine derartige Tonüber-

tragung in einen Medienarbeitsraum de lege lata zulässig ist, auch wenn eine entsprechende Praxis beim Bundesverfassungsgericht seit Jahrzehnten geübt wird.

Der Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

### **1. Geringere Eingriffsintensität**

Eine gerichtsinterne Audio-Übertragung greift deutlich weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein als jede Form der Bild- oder Medienübertragung.

### **2. Medienarbeitsraum**

Eine Übertragung in einen Nebenraum als erweiterte Saalöffentlichkeit würde eine stärkere Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs und eine wesentlich höhere Beanspruchung des die Hauptverhandlung führenden Richters bedeuten als eine Audioübertragung in einen Medienarbeitsraum. Dennoch kann diese Maßnahme bei Verfahren mit großem Medienandrang dem öffentlichen Interesse besser Rechnung tragen.

Eine von der Arbeitsgruppe durchgeführte Bedarfsabfrage bei den Gerichten hat ergeben, dass die vorhandenen Saalkapazitäten in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen nicht ausreichen, um dem Öffentlichkeits- und Medieninteresse vollständig gerecht zu werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insbesondere die Entwicklungen im Strafverfahren mit einer Vielzahl von Nebenklagen dazu führen könnten, dass künftig häufiger als bisher Verfahren mit zahlreichen Beteiligten durchzuführen sind.

Eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit in einen Nebenraum wäre allerdings mit organisatorischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden, die gerade im Rahmen von Umfangsverfahren zu Problemen führen können. Neben den technischen Anforderungen müsste das Gericht zusätzlich zur Kontrolle des Verfahrensgangs im Verhandlungssaal auch die Abläufe im Nebensaal überwachen. Ein solcher Aufwand könnte allein dann gerechtfertigt sein, wenn keine Alternativen als die Übertragung in einen Nebenraum denkbar wären. Die Anhörungen und Befragungen der Arbeitsgruppe haben aber gezeigt, dass in den meisten Fällen Alternativen zur Verfügung stehen, die eines geringeren organisatorischen Aufwandes bedürfen. So kommt die Wahl eines Saals in ausreichender Größe entweder im Gerichtsgebäude selbst oder in einem anderen Gebäude in Betracht. Ferner können Kontingente für Medienvertreter und die übrige Öffentlichkeit gebildet werden.

Durch die Zulassung von Audioübertragungen in einen Medienarbeitsraum könnten die insoweit bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Gerichte bei den wenigen Verfahren, bei denen ein außergewöhnliches Medieninteresse zu verzeichnen ist, sinnvoll erweitert werden.

Eine grundsätzliche Verpflichtung der Gerichte, anlassunabhängig Medienarbeitsräume einzurichten, soll mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Klarstellung nicht verbunden sein.

Die Einrichtung von Medienarbeitsräumen mit Tonübertragung erfordert nicht, dass das Gericht in diesem Raum für sitzungspolizeiliche Maßnahmen Sorge zu tragen hat. Für die Überwachung der Ordnung ist dann allein die Verwaltung des Gerichts, die das Hausrecht innehat, zuständig. Revisionsrechtliche Auswirkungen (§ 338 Nr. 6 StPO) würden somit ausgeschlossen, da die Medienvertreter in dem Medienarbeitsraum nicht als Saalöffentlichkeit anzusehen sind.

### **3. Beschränkung auf die Tonübertragung**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, nur die Tonübertragung in den Medienarbeitsraum zuzulassen. Reine Tonübertragungen greifen weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein. Außerdem ist der organisatorische Aufwand für das Gericht erheblich geringer. Die Beschränkung auf eine Tonübertragung verringert zudem das mögliche Risiko, dass sich Zeugen und andere Prozessbeteiligte durch eine Bildübertragung beeinflussen lassen.

## **III. Audio-visuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung**

Die 85. Justizministerkonferenz hat bereits festgestellt, dass ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen kann, Gerichtsverfahren von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der eine audiovisuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche und historische Zwecke erlaubt wird, wenn das für die Sache zuständige Gericht entscheidet, dass es sich um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt oder handeln kann. Dabei sollte es sich um eine Verwaltungsentscheidung handeln, die nicht anfechtbar ist.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt zu regeln, dass die angefertigten Aufzeichnungen allein für die Zwecke wissenschaftlicher und historischer Belange archiviert werden und nicht Bestandteil der Verfahrensakte werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Archivaufzeichnungen revisionsrechtlich Bedeutung erlangen. Es sollte geregelt werden, dass die Aufzeichnungen direkt an das jeweils zuständige Landes- oder Bundesarchiv übermittelt werden. Dies hätte zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt allein die rechtlichen Bestimmungen der Archivgesetze gelten. Eine Veröffentlichung darf nur im Rahmen der üblichen archivrechtlichen Bestimmungen der jeweilig einschlägigen Landes- oder Bundesarchivgesetze

erfolgen. In Betracht kommt ebenfalls, das Archivmaterial einem zentralen (Justiz-)Archiv zuzuweisen sowie die Sperrfristen und Anordnungskompetenzen bezüglich des Zugriffs detailliert bundeseinheitlich zu regeln und im Übrigen das Bundesarchivgesetz für anwendbar zu erklären.

Auch bei Archivaufzeichnungen sind Persönlichkeitsrechte zu beachten und zu wahren. Allerdings sind bei Dokumentationen von Gerichtsverfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung, soweit diese einer langjährigen Sperrfrist und Zugriffsbeschränkungen unterliegen, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten in geringerem Maße betroffen als bei einer zeitnahen Medienübertragung.

#### **IV. Ergebnis und Evaluierung**

Bei den drei Vorschlägen handelt es sich nur um eine moderate Lockerung des Verbots in § 169 Satz 2 GVG. Weitergehende Regelungen sollten zunächst zurückgestellt werden, um erste Praxiserfahrungen mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zu sammeln.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, alle Neuregelungen zu evaluieren.